



BEITRAGSORDNUNG

Aufgrund der Satzung der Augsburger Hospiz- und Palliativversorgung vom 11. März 2009 gibt sich der Verein durch den Beschluß der Delegiertenversammlung vom 1. Juli 2009 folgende Beitragsordnung.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Beitragsordnung gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder der Augsburger Hospiz- und Palliativversorgung.

§ 2 BEITRAGSPFLICHT

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für:
 - (a) natürliche Personen Euro 25,00/Jahr
 - (b) juristische Personen Euro 100,00/ahr
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag beschließen, ein Mitglied vom Beitrag zu befreien oder den Beitrag zu ermäßigen. Diese Entscheidung ist jährlich zu überprüfen.
- (4) Freiwillige Mehrzahlungen sind möglich.

§ 3 FÄLLIGKEIT

- (1) Die Jahresbeiträge werden jeweils am 15. März des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
- (2) Mit der Annahme des Aufnahmeantrags wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe fällig, im Gründungsjahr am 15. September.

§ 4 ZAHLUNGSWEISE

Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.

§ 5 AUFNAHMEGEBÜHREN

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 6 VERWENDUNG DER GELDER

- (1) Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 KÜNDIGUNG

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft kann bis zum 30. September zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- (3) Bei Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 8 DATENSCHUTZ

- (1) Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
- (2) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

§ 10 ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Delegiertenversammlung.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

Augsburg, den 01. Juli 2009